

DE

32006L0114.A19

DE

DE

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 34/2010**

vom 12. März 2010

zur Änderung von Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2009 vom 3. Juli 2009¹ geändert.
- (2) Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (kodifizierte Fassung)² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2006/114/EG wird die Richtlinie 84/450/EWG³ des Rates aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist –

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIX des Abkommens erhält Nummer 2 (Richtlinie 84/450/EWG des Rates) folgende Fassung:

„**32006 L 0114:** Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (kodifizierte Fassung) (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21)“

¹ ABl. L 277 vom 22.10.2009, S. 38.

² ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21.

³ ABl. L 250 vom 19.9.1984, S. 17.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2006/114/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. März 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2010

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

A. Seatter

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

B. Ellertsdóttir L.O. Hollner

*

Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.